

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-119

vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

Bericht**Marc Angel, Sirpa Pietikäinen****A9-0354/2023**

Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2022)0688 – C9-0409/2022 – 2022/0400(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert⁵⁷, **und** die Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen.

⁵⁷ Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Geänderter Text

(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert⁵⁷. Die Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen, ***muss aber noch eine horizontale Richtlinie über die Gleichbehandlung außerhalb des Bereichs Beschäftigung und Beruf verabschieden, die alle geschützten Gründe abdeckt.***

⁵⁷ Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.

Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Artikel 157 Absatz 3 AEUV beschließen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

Geänderter Text

(2) Nach Artikel 157 Absatz 3 AEUV beschließen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, **wobei mehrfache und intersektionale Diskriminierung zu berücksichtigen sind.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) hat festgestellt, dass der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht auf die Diskriminierungen beschränkt werden kann, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben. In Anbetracht des Gegenstands und der Natur der Rechte, die damit geschützt werden sollen, hat dieser Grundsatz auch für Diskriminierungen zu gelten, die ihre Ursache in einer Geschlechtsumwandlung einer Person

haben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In einigen Mitgliedstaaten ist es derzeit möglich, sich rechtlich als einem dritten, oftmals neutralen, Geschlecht zugehörig registrieren zu lassen. Diese Richtlinie berührt nicht die entsprechenden nationalen Vorschriften, die eine solche Anerkennung vorsehen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ist Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, verboten. Gemäß Artikel 23 der Charta muss die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sichergestellt werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Gleichstellungsstellen in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch Zuständigkeiten im Hinblick auf die Förderung der Gleichbehandlung sowie die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit und geschlechtlicher Merkmale haben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG⁵⁸ und 2010/41/EU⁵⁹ ergibt, zu stärken.

⁵⁸ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

⁵⁹ Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Geänderter Text

(3) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ***ih*** ***Mandat, ihre Zuständigkeiten***, ihre Unabhängigkeit ***und ihre Autonomie*** gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er ***im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte verankert ist*** ***und*** sich aus den Richtlinien 2006/54/EG⁵⁸ und 2010/41/EU⁵⁹ ergibt, zu stärken.

⁵⁸ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

⁵⁹ Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

(6) In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die **Opfer** auf unabhängige Weise zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen befassen.

6. In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, auf unabhängige Weise **unengeltlich** zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen **oder der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** befassen. **Die in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU festgelegten Bestimmungen über die Benennung von Gleichstellungsstellen sollten durch die in der vorliegenden Richtlinie festgelegte Bestimmung über die Benennung von Gleichstellungsstellen ersetzt werden. Die im Rahmen dieser Richtlinie benannten Gleichstellungsstellen sollten die darin festgelegten Zuständigkeiten ausüben. Die vorliegende Richtlinie sollte die Zuständigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden oder anderer**

Durchsetzungsstellen oder Sozialpartner unberührt lassen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates⁶⁰ und die Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ sehen ferner die Benennung von Gleichstellungsstellen vor.

⁶⁰ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

⁶¹ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Geänderter Text

(7) Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates⁶⁰ und die Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ sehen ferner die Benennung von Gleichstellungsstellen vor, ***deren Aufgabe darin besteht, die Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen.***

⁶⁰ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

⁶¹ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist.

(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist, ***was einen uneinheitlichen Schutz von Personen, die Diskriminierung erfahren haben, innerhalb der Union sowie eine unzureichende Umsetzung der Rechtsakte der Union zur Gleichbehandlung nach sich zieht. Um einen ganzheitlichen, wirksamen und umfassenden Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Gleichstellungsstellen fördern und finanzieren, um alle Diskriminierungsgründe im Sinne des Artikels 21 der Charta abzudecken. Das Ausmaß der Diskriminierung ist weiterhin hoch, das Bewusstsein der Personen, die Diskriminierung erfahren haben, für ihre Rechte ist nach wie vor gering, und die Dunkelziffer stellt weiterhin ein erhebliches Problem dar. Das Problembewusstsein und das Wissen der Öffentlichkeit über Diskriminierung sind nach wie vor begrenzt und das Fehlen ausreichender Befugnisse und Ressourcen behindert die Fähigkeit von Gleichstellungsstellen, Personen, die Diskriminierung erfahren haben, wirksam zu unterstützen oder die Entwicklung neuer Formen der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands oder des***

sozioökonomischen Status zu verhindern und zu bekämpfen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Damit die Gleichbehandlungsstellen wirksam zur Durchsetzung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU beitragen können, indem sie die Gleichbehandlung fördern, Diskriminierung verhindern und allen von Diskriminierung betroffenen Einzelpersonen und Gruppen Unterstützung beim Zugang zur Justiz in der gesamten Union anbieten, ist es erforderlich, verbindliche Mindeststandards für die Arbeitsweise dieser Stellen festzulegen. Die neuen Standards sollten auf den aus der Anwendung der Empfehlung 2018/951 der Kommission⁶³ resultierenden Erkenntnissen aufbauen, wobei einige ihrer Bestimmungen zugrunde gelegt und erforderlichenfalls neue Vorschriften festgelegt werden sollten. Sie sollten sich auch auf andere einschlägige Instrumente stützen, wie die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) angenommene allgemeine politische Empfehlung Nr. 2⁶⁴ zu Gleichstellungsstellen und die von den Vereinten Nationen angenommenen Pariser Grundsätze⁶⁵, die für nationale Menschenrechtsinstitutionen gelten.

⁶³ Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen (ABl.

Geänderter Text

(10) Damit die Gleichbehandlungsstellen wirksam zur Durchsetzung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU beitragen können, indem sie die Gleichbehandlung fördern, Diskriminierung verhindern und allen von Diskriminierung betroffenen Einzelpersonen, ***darunter junge Menschen, Familien in ihrer ganzen Vielfalt*** und ***allen*** Gruppen Unterstützung beim Zugang zur Justiz in der gesamten Union anbieten, ist es erforderlich, verbindliche Mindeststandards für die Arbeitsweise dieser Stellen festzulegen. Die neuen Standards sollten auf den aus der Anwendung der Empfehlung 2018/951 der Kommission⁶³ resultierenden Erkenntnissen aufbauen, wobei einige ihrer Bestimmungen zugrunde gelegt und erforderlichenfalls neue Vorschriften festgelegt werden sollten. Sie sollten sich auch auf andere einschlägige Instrumente stützen, wie die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) angenommene allgemeine politische Empfehlung Nr. 2⁶⁴ zu Gleichstellungsstellen und die von den Vereinten Nationen angenommenen Pariser Grundsätze⁶⁵, die für nationale Menschenrechtsinstitutionen gelten.

⁶³ Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen (ABl.

L 167 vom 4.7.2018, S. 28).

⁶⁴ Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2 der ECRI „Equality Bodies to combat racism and intolerance at national level“ – angenommen am 13. Juni 1997 und geändert am 7. Dezember 2017.

⁶⁵ Grundsätze betreffend den Status der nationalen Institutionen, angenommen durch die Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993.

L 167 vom 4.7.2018, S. 28).

⁶⁴ Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2 der ECRI „Equality Bodies to combat racism and intolerance at national level“ – angenommen am 13. Juni 1997 und geändert am 7. Dezember 2017.

⁶⁵ Grundsätze betreffend den Status der nationalen Institutionen, angenommen durch die Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der Gleichbehandlungsstellen in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten **nur** die **Arbeitsweise** von Gleichstellungsstellen betreffen und den **sachlichen** oder **persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinien nicht ausweiten**.

Geänderter Text

(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der Gleichbehandlungsstellen in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten **die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten** von Gleichstellungsstellen betreffen. **Um die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu gewährleisten, befassen sich die Gleichstellungsstellen mit Diskriminierungsgründen wie dem Geschlecht, der Geschlechtsidentität und dem Ausdruck der Geschlechtlichkeit und berücksichtigen gebührend die Kombination dieser Gründe mit den in Artikel 21 der Charta aufgeführten Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit,**

Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Die Gleichstellungsstellen sollten daher bei der Bekämpfung von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung einen inklusiven Ansatz verfolgen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die **vorgeschlagene** Richtlinie zur **Stärkung der Anwendung** des **Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen**⁶⁹ sollte als Lex specialis zu den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch **diese** Richtlinie ersetzt **wird**. **Etwaige** höhere Mindeststandards, die in der **künftigen** Richtlinie **über Lohntransparenz** für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben.

⁶⁹ **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch **Lohntransparenz** und Durchsetzungsmechanismen

Geänderter Text

(14) Die Richtlinie **(EU) 2023/970** des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ sollte als Lex specialis zu den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch **die vorliegende** Richtlinie ersetzt **werden**. Höhere Mindeststandards, die in der Richtlinie **(EU) 2023/970** für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben. **Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie die Richtlinie (EU) 2023/970 unverzüglich umsetzen, unter anderem durch die Einführung bewährter Verfahren und Verhaltenskodizes in Bezug auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit auf der Grundlage der genannten Richtlinie.**

⁶⁹ **Richtlinie (EU) 2023/970** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 10. Mai 2023** zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch **Entgelttransparenz** und

(COM(2021) 93 final).

Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von **Diskriminierungsopfern** sollten die Gleichbehandlungsstellen der Diskriminierung aus mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Geänderter Text

(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, sollten die Gleichbehandlungsstellen der **mehrfachen und intersektionalen** Diskriminierung aus mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen **und damit anerkennen, dass Diskriminierung Personen häufig aus mehr als einem Grund betrifft und zu einer spezifischen Benachteiligung führt. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen in Bezug auf intersektionale Diskriminierung berücksichtigen, die in der Richtlinie (EU) 2023/970 festgelegt sind, um die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen zu stärken.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen handeln können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, die **zur** Unabhängigkeit der **Gleichbehandlungsstellen beitragen**. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar der Regierung **untersteht**. Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder eines Leitungsorgans der Gleichstellungsstelle, **Leiter der Gleichstellungsstelle, Stellvertreter** oder **in einer vorübergehenden Leitungsposition** – sollten unabhängig und für ihre Position qualifiziert sein und in einem transparenten Verfahren gewählt werden. Gleichstellungsstellen sollten ihre **eigenen** Haushaltsmittel und Ressourcen **verwalten können**, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten, und ihre eigenen Prioritäten festlegen können.

(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen, **wie zum Beispiel religiöse, politische oder finanzielle Beeinflussung**, handeln können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, **durch die die** Unabhängigkeit der **Gleichstellungsstellen sichergestellt wird**. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar **Weisungen** der Regierung **anfordert oder entgegennimmt oder an der Verwirklichung staatlicher Ziele arbeitet. Dauerhaft oder befristet tätige** Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder eines Leitungsorgans der Gleichstellungsstelle **oder Leiter** oder **stellvertretende Leiter der Gleichstellungsstelle** – sollten unabhängig und für ihre Position qualifiziert sein und in einem transparenten, **partizipativen und kompetenzbasierten** Verfahren gewählt werden. **Die wichtigste Schutzmaßnahme zur Gewährleistung einer unabhängigen Leitung der Gleichstellungsstellen besteht darin, die Personen für Führungspositionen im Wege eines transparenten und kompetenzbasierten Verfahrens auszuwählen, bei dem entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden, um jegliche Einflussnahme der Exekutive in jeder Phase des Auswahlverfahrens, insbesondere in den Phasen der Nominierung, Vorauswahl oder Auswahl der Kandidaten und in der Entscheidungsphase, zu verhindern. Die Transparenz dieser Verfahren sollte beispielsweise durch die öffentliche**

Bekanntmachung von Stellenausschreibungen und die Konsultation von Sachverständigen, die mit Gruppen, die Diskriminierung ausgesetzt sind, zusammenarbeiten, während des Personalauswahlverfahrens sichergestellt werden.

Gleichstellungsstellen sollten ***bestimmen können, wie sie ihre interne Struktur gestalten und ihre eigenen*** Haushaltsmittel und Ressourcen ***auf einer stabilen Basis verwalten***, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten, ***wobei sie versuchen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Ebenen des Personals zu erzielen***, und ihre eigenen Prioritäten festlegen ***und sie entsprechend umsetzen*** können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die interne Struktur der Gleichstellungsstellen die unabhängige Ausübung ihrer verschiedenen Zuständigkeiten ermöglicht. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein als auch ***Opfer*** unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat Unparteilichkeit erfordert. Eine interne

Geänderter Text

(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die interne Struktur der Gleichstellungsstellen die unabhängige Ausübung ihrer verschiedenen Zuständigkeiten ermöglicht. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein als auch ***Personen, die Diskriminierung erfahren haben***, unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat

Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

Unparteilichkeit erfordert. Eine interne Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Fehlende angemessene Ressourcen sind ein zentrales Problem und hindern die Gleichstellungsstellen daran, ihre Aufgaben **angemessen** zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen **ausreichende** Finanzmittel erhalten, qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. **Sie sollten außer im Falle einer Ausweitung der Zuständigkeiten, die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist, über eine solide Mittelzuweisung verfügen, mit der sie auch Kosten decken können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, wie z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Mittel verfügen, sollten beispielsweise ihre Haushaltsmittel nicht wesentlich stärker gekürzt werden als die durchschnittlichen Kürzungen bei anderen öffentlichen Einrichtungen; ebenso** sollte ihr jährliches Wachstum zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer Unternehmen gekoppelt sein. Die

Geänderter Text

(18) Fehlende angemessene **und stabile personelle, materielle, technische und finanzielle** Ressourcen sind ein zentrales Problem und hindern die Gleichstellungsstellen daran, ihre Aufgaben **wirksam** zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen **angemessene** Finanzmittel erhalten **und so in angemessenem Umfang** qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. **Gleichstellungsstellen sollten bei der Verwaltung ihrer Finanzen im Einklang mit dem Grundsatz der Haushalts- und Finanzautonomie unabhängig sein. Sie sollten über eine stabile und über mehrere Jahre geplante Mittelzuweisung verfügen. Soweit die Zuständigkeiten der Gleichstellungsstellen erweitert werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Ressourcen und Haushaltsmittel entsprechend angepasst werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gleichstellungsstellen mit ihren Haushaltsmitteln die Kosten decken**

Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn *sich* die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen *erweitern*.

können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über *angemessene und stabile* Mittel verfügen, sollte ihr jährliches Wachstum zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer Unternehmen gekoppelt sein, *wobei der jeweiligen inländischen Inflationsrate Rechnung zu tragen ist*. Die Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen *erweitert werden, und sie sollten ausreichen, um es den Gleichstellungsstellen zu ermöglichen, in entsprechendem Umfang Daten zu erheben, Forschung zu betreiben und ihren Aufgaben im Zusammenhang mit Förder- und Sensibilisierungsmaßnahmen nachzukommen*.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Automatisierte Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, sind ein nützliches Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern, aber *algorithmische* Diskriminierung birgt *auch Risiken*. Gleichstellungsstellen sollten daher Zugang zu qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten haben, die in der Lage sind, einerseits automatisierte Systeme für ihre Arbeit zu nutzen und *andererseits* zu bewerten, ob diese die Nichtdiskriminierungsvorschriften einhalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass

Geänderter Text

(19) Automatisierte Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, sind ein nützliches Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern, *könnten* aber *auch zu algorithmischer* Diskriminierung *führen, was die Gefahr birgt, dass bestehende Ungleichheiten und Diskriminierung wiederholt und verschärft werden und zu Ausgrenzung und Armut beigetragen wird*. Gleichstellungsstellen sollten daher Zugang zu qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten haben, die in der Lage sind, einerseits automatisierte Systeme für ihre

Gleichstellungsstellen entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen ausgestattet werden.

Arbeit zu nutzen und zu bewerten, ob diese die Nichtdiskriminierungsvorschriften einhalten, **indem sie sich mit algorithmischer Diskriminierung befassen, ihren möglichen Folgen für Einzelpersonen vorbeugen und Personen, die diese Form der Diskriminierung erfahren haben, unterstützen.** Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass Gleichstellungsstellen entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen **sowie Schulungen und Sachkenntnissen** ausgestattet werden. **Automatisierte Systeme sollen den Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} entsprechen.**

^{1a} **Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten sie Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen

Geänderter Text

(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren **und insbesondere den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft** eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten

und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und **diesen** einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen kommunizieren und sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu schärfen.

Gleichstellungsstellen befugt sein, Tätigkeiten zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung durchzuführen. Sie **sollten** Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und **ihnen** einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, **insbesondere Arbeitsaufsichtsbehörden, den Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft** und diskriminierungsgefährdeten Gruppen, kommunizieren und **ihnen Informationen zur Verfügung stellen, um einen intersektionalen Ansatz sicherzustellen und gegen die Dunkelziffer vorzugehen.** **Außerdem sollten sie** sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu schärfen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen das Ziel der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in ihrer ganzen Vielfalt bei der Umsetzung der Bestimmungen in den in dieser Richtlinie genannten Bereichen aktiv berücksichtigen, sollten die Mitgliedstaaten die durchgängige Berücksichtigung der

Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung als international anerkannte Werkzeuge zum Erreichen der Gleichstellung der Geschlechter aktiv fördern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen ***ist*** neben der Prävention die Unterstützung ***von Diskriminierungsopfern***. Diese Unterstützung sollte ***stets*** die Bereitstellung ***wichtiger*** Informationen für Beschwerdeführer und eine ***vorläufige Bewertung ihrer Beschwerde auf der Grundlage der ersten Informationen***, die von den ***Parteien auf freiwilliger Basis eingeholt wurden, vorsehen***. Die ***Mitgliedstaaten sollten*** für die ***Festlegung der Modalitäten zuständig sein***, die ***für diese Bewertung durch die Gleichstellungsstellen gelten, wie z. B. der Zeitrahmen des Verfahrens oder Verfahrensgarantien gegen wiederholte oder missbräuchliche Beschwerden***.

Geänderter Text

(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen ***besteht*** neben der Prävention ***darin, Personen, die Diskriminierung erfahren haben, und ihren Gewerkschaftsvertretern unentgeltlich Unterstützung angedeihen zu lassen***. Diese Unterstützung sollte ***zumindest*** die Bereitstellung von ***Rechtsberatung, einer auf die spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen Beratung sowie von wichtigen*** Informationen für Beschwerdeführer, ***etwa von Informationen über Verfahrensaspekte, einschließlich der Verfahren zur Anrufung der Gerichte und anderer verfügbarer Rechtsbehelfe, vorsehen***. Zu dieser Unterstützung sollte auch gehören, ***dass der Beschwerdeführer eine erste Beratung zu seinem Fall erhält. Die Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, die Modalitäten für solche ersten Beratungen festzulegen. Diese Richtlinie hindert Personen, die Diskriminierung erfahren haben, nicht daran, sich während des gesamten Verfahrens, in dem sie von den Gleichbehandlungsstellen unterstützt werden, von Personen, Stellen oder Organisationen unterstützen und vertreten zu lassen, die über Fachwissen***

im Zusammenhang mit der Diskriminierung verfügen, die sie erfahren haben. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Person, die Diskriminierung erfahren hat, als eine Person zu verstehen, die unabhängig von der möglichen Rechtsstellung dieser Person als Diskriminierungsopfer Diskriminierung erfahren haben könnte.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um sicherzustellen, dass alle **Opfer** Beschwerde einreichen können, sollte es möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der Kommission gebührend Rechnung tragen, die vorsieht, dass die Einreichung von Beschwerden nach Wahl des Beschwerdeführers in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die Gleichbehandlungsstelle ihren Sitz hat, möglich sein sollte. Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937⁷⁰ zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit gewährt werden.

Geänderter Text

(22) Um sicherzustellen, dass alle **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, Beschwerde einreichen können, sollte es möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege, **auch in mündlicher und schriftlicher Form und mit digitalen Mitteln**, einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der Kommission gebührend Rechnung tragen, die vorsieht, dass die Einreichung von Beschwerden nach Wahl des Beschwerdeführers in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die Gleichbehandlungsstelle ihren Sitz hat, möglich sein sollte, **sofern erforderlich, mit der Hilfe eines Dolmetschers. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen bei der Einreichung von Beschwerden in zugänglichen Formaten unterstützt werden**. Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937⁷⁰ zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich auch

Beschwerdeführern **und mutmaßlichen Tätern** Vertraulichkeit gewährt werden.

⁷⁰ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

⁷⁰ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Unterstützung von Opfern sollten in Verbindung mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Rechten der Opfer nach Maßgabe der Richtlinie 2012/29/EU gesehen werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine **gütliche** Streitbeilegung durch die Gleichbehandlungsstelle oder eine andere bestehende spezielle Einrichtung **ermöglichen**. Die Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem

(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine **alternative** Streitbeilegung **ermöglichen, auch im Rahmen einer Schlichtungs- und Mediationsstruktur. Ein solches alternatives Streitbeilegungsverfahren sollte** durch die Gleichbehandlungsstelle

Recht festlegen.

oder eine andere bestehende, **unabhängige und** spezielle Einrichtung **geleitet werden, die nicht in Verbindung mit der Regierung steht.** Die

Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem Recht festlegen. **Die Einleitung eines Schlichtungs- und Mediationsverfahrens sollte von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden und die Parteien nicht daran hindern, von ihrem Recht auf Befassung der Gerichte Gebrauch zu machen, wenn sie die Entscheidung, die im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur erlassen wurde, nicht akzeptieren. Die Schlichtungs- und Mediationsstruktur sollte sich aus**

Menschenrechtssachverständigen beider Parteien zusammensetzen.

Entscheidungen, die im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur erlassen wurden, sollten rechtlich bindend sein, sofern beide Streitparteien zustimmen. Die Mitgliedstaaten sollten eine ausreichende Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln vorsehen, damit die Streitparteien Zugang zu den Gerichten haben, wenn sie am Ende des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens keine Einigung erzielen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. Gleichbehandlungsstellen sollten daher Zugang zu den Informationen

Geänderter Text

(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. Gleichbehandlungsstellen sollten daher Zugang zu den Informationen **und**

erhalten, die für die Feststellung von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden **oder Bildungsaufsichtsbehörden** – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung dieser Zuständigkeit schaffen.

Dokumenten erhalten, die für die Feststellung von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden, **Bildungsaufsichtsbehörden und den Sozialpartnern** – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung dieser Zuständigkeit schaffen. **Wenn die Gleichstellungsstellen dies für die ordnungsgemäße Durchführung von Untersuchungen für nützlich und erforderlich halten, sollten sie andere zuständige Stellen mit der Befugnis betrauen können, zu untersuchen, ob Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorliegen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Auf der Grundlage der freiwillig oder im Rahmen einer Untersuchung erhobenen Beweise sollten die Gleichbehandlungsstellen dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder einen verbindlichen vollstreckbaren Beschluss handeln. In beiden sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam

Geänderter Text

(26) Auf der Grundlage der freiwillig oder im Rahmen einer Untersuchung erhobenen Beweise sollten die Gleichbehandlungsstellen **in der Lage sein**, dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung **zu** übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten **in Absprache mit anderen Stellen, wie beispielsweise den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft**, den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder einen verbindlichen vollstreckbaren Beschluss handeln. In beiden sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur

arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von Stellungnahmen und zur Durchsetzung von Entscheidungen ergreifen.

Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von **unverbindlichen** Stellungnahmen und zur Durchsetzung von **verbindlichen** Entscheidungen ergreifen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen **eine Zusammenfassung ihrer** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch personenbezogene Daten offenzulegen.

Geänderter Text

(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen **ihre Stellungnahmen und Entscheidungen sowie Zusammenfassungen dieser** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch personenbezogene Daten offenzulegen. **Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, in ihren Stellungnahmen und Entscheidungen die personenbezogenen Daten der betroffenen Parteien offenzulegen, sofern dies vorgesehen ist, und im Einklang mit den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen, insbesondere für die Zwecke der Vollstreckung ihrer Entscheidungen.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) **Gleichbehandlungsstellen** sollten befugt sein, in zivil- oder

Geänderter Text

(28) **Gleichstellungsstellen** sollten befugt sein, in **allen** zivil- oder

verwaltungsrechtlichen **Gerichtsverfahren** tätig zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich **den** nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu Handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG **und** 2004/113/EG über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in **dieser** Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG **und** des Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird **den Opfern** somit der Zugang zur Justiz erleichtert.

verwaltungsrechtlichen **Verfahren** tätig zu **werden, anwesend zu sein und gehört** zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich **der** nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG **und (EU) 2019/1158** über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in **der vorliegenden** Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG, des Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG **und der Artikel 12 und 15 der Richtlinie (EU) 2019/1158** erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, somit der Zugang zur Justiz erleichtert.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, **und** zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen.

Geänderter Text

(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen **und Vorschläge zur Verbesserung und Aktualisierung geltender Rechtsvorschriften zu unterbreiten**.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)⁷¹, das von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann **vorliegt**, wenn **es kein identifizierbares Opfer gibt**. Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in eigenem Namen tätig werden können, um das öffentliche Interesse zu schützen.

Geänderter Text

(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)⁷¹, das von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann **aufreten kann**, wenn **keine Person ermittelt wurde, die Diskriminierung erfahren hat, zum Beispiel in Fällen der strukturellen oder institutionellen Diskriminierung**. Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in eigenem

Namen tätig werden **und Gerichtsverfahren einleiten** können, um das öffentliche Interesse zu schützen, **wenn eine Diskriminierung festgestellt wurde, ohne dass eine einzelne Person ermittelt wurde, die Diskriminierung erfahren hat. Zudem ist es wichtig, dass sie in Fällen tätig werden können, in denen ein kollektiver Rechtsbehelf eingelegt wird. Leitet eine Gleichstellungsstelle ein Verfahren im Namen oder zur Unterstützung einer oder mehrerer Personen ein, die Diskriminierung erfahren haben, oder nimmt sie an einem solchen Verfahren teil, so sollten die Person oder die Personen ihre stillschweigende Zustimmung vor dem Gerichtsverfahren zurückziehen können.**

⁷¹ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008 in der Rechtssache Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

⁷¹ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008 in der Rechtssache Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Ziel dieser Richtlinie ist zudem das Vorgehen gegen strukturelle und systemische Diskriminierung in Fällen, in die Verfahren, Normen, Routinen und interne Strukturen privater oder öffentlicher Organisationen, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, einbezogen sind, die dazu beitragen, Ungleichheiten für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu verstärken. Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Diskriminierung auszuweiten, und sie

sollten systemische Abhilfemaßnahmen erarbeiten, die eine kohärente, sektorübergreifende Reaktion auf strukturelle oder systemische Diskriminierung ermöglichen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Ferner sollten **Gleichbehandlungsstellen** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei den Gerichten einreichen können – *z. B. als Amicus Curiae* – um **auf einfacherem Wege Fälle** mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.

Geänderter Text

(31) Ferner sollten **Gleichstellungsstellen als Dritte oder als Sachverständige** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei den Gerichten einreichen können, um **Fälle ergänzend** mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) **Das Recht der Gleichstellungsstellen, vor Gericht tätig zu werden, muss den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit entsprechen. Daher sollte es der Gleichstellungsstelle – außer in Fällen, in denen sie als Partei in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer eigenen Entscheidung oder als Amicus Curiae handelt – nicht gestattet sein, in Gerichtsverfahren Beweismittel vorzulegen, die im Rahmen früherer Ermittlungen in derselben Sache erlangt wurden und zu deren Vorlage der**

Geänderter Text

entfällt

mutmaßliche Täter oder Dritte rechtlich verpflichtet war.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Bestimmungen über das Recht der Gleichstellungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von **Opfern** und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von **Opfern** durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten.

Geänderter Text

(34) Die Bestimmungen über das Recht der Gleichstellungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten. **Die Rolle der Gleichstellungsstellen in Gerichtsverfahren sollte klar festgelegt werden, damit es nicht zu unnötigen Überschneidungen mit den Aufgaben anderer Überwachungsstellen kommt, eine ausgewogene Herangehensweise mit Blick auf Diskriminierung verfolgt wird und keine sich überschneidenden Maßnahmen ergriffen werden.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Ein wirksames Arbeiten der Gleichstellungsstellen setzt auch voraus,

Geänderter Text

(35) Ein wirksames Arbeiten der Gleichstellungsstellen setzt auch voraus,

dass diskriminierungsgefährdete Gruppen uneingeschränkten Zugang zu den Dienstleistungen dieser Stellen erhalten. Laut einer Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte⁷² wissen 71 % der Angehörigen ethnischer Minderheiten oder Einwanderergruppen nicht, welche Organisation Unterstützung oder Beratung für **Diskriminierungsopfer** anbietet. Als wichtigen Schritt für einen Zugang zu Unterstützung **müssen** die **Mitgliedstaaten** dafür sorgen, dass die Menschen ihre Rechte kennen und sich bewusst sind, **welche Dienstleistungen** Gleichstellungsstellen anbieten. Dies gilt insbesondere für benachteiligte Gruppen und Gruppen, deren Zugang zu diesen Informationen beeinträchtigt werden kann, z. B. aufgrund ihres **wirtschaftlichen** Status, einer Behinderung, Lese- und Rechtschreibschwäche oder eines fehlenden Zugangs zu Online-Tools.

⁷² FRA-Erhebung EU-MIDIS II.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

dass diskriminierungsgefährdete Gruppen uneingeschränkten Zugang zu den Dienstleistungen dieser Stellen erhalten. Laut einer Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte⁷² wissen 71 % der Angehörigen ethnischer Minderheiten oder Einwanderergruppen nicht, welche Organisation Unterstützung oder Beratung für **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, anbietet. Als wichtigen Schritt für einen Zugang zu Unterstützung **muss jeder Mitgliedstaat Informationen in allen seinen Amtssprachen bereitstellen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sicherstellen und die wichtigsten Informationen in englischer Sprache zur Verfügung stellen, um** dafür zu sorgen, dass die Menschen ihre Rechte kennen und sich bewusst sind, **dass es Gleichstellungsstellen gibt und welche Dienste sie** anbieten. Dies gilt insbesondere für benachteiligte Gruppen und Gruppen, deren Zugang zu diesen Informationen beeinträchtigt werden kann, z. B. aufgrund ihres **Gesundheitszustands oder ihres sozioökonomischen** Status, **ihres Alters**, einer Behinderung, **einer** Lese- und Rechtschreibschwäche, **ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihrer Sprache, ihres Aufenthaltsstatus, ihres entlegenen oder ländlichen Aufenthaltsorts** oder eines fehlenden Zugangs zu Online-Tools.

⁷² FRA-Erhebung EU-MIDIS II.

(36) Der gleichberechtigte Zugang zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen **potenziellen Opfern** zur Verfügung stehen, beispielsweise durch die Einrichtung lokaler Büros, einschließlich mobiler Büros, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten oder Organisationen der Zivilgesellschaft.

(36) Der gleichberechtigte Zugang, **einschließlich des Online-Zugangs**, zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen **Personen** zur Verfügung stehen, **die potenziell Diskriminierung erfahren**, beispielsweise durch die Einrichtung lokaler **und regionaler** Büros, einschließlich mobiler Büros, die **Einrichtung zugänglicher und nutzerfreundlicher digitaler Instrumente und Plattformen für die Kontaktaufnahme mit Gleichstellungsstellen**, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten, **lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern – auch den Gewerkschaften** – oder Organisationen der Zivilgesellschaft, **die auf den Bedarf vor Ort zugeschnitten sind. Besonderes Augenmerk sollte auf besonders schutzbedürftige Personengruppen gerichtet werden. Es sollten Aufklärungskampagnen über Menschenrechte und über Antidiskriminierung vorgesehen werden, die sich an Kinder und Jugendliche im Schulunterricht richten und bereits in einem frühen Alter ansetzen. Die Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft sollten in die Durchführung solcher Aufklärungskampagnen und in die**

Ausarbeitung und Verbreitung von Informationen im Rahmen solcher Aufklärungskampagnen einbezogen werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Im Interesse eines gleichberechtigten Zugangs zu ihren Dienstleistungen müssen Gleichstellungsstellen einräumen, dass manche Berufe, die in erster Linie von Frauen ausgeübt werden, seit jeher abgewertet und als selbstverständlich angesehen werden. In den Statistiken über das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen wird häufig nicht die große Anzahl von Frauen in der gesamten Union berücksichtigt, die aufgrund ihrer informellen Tätigkeit nicht angemessen bezahlt werden. Wenn die unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit berücksichtigt würde, würde das Bruttoinlandsprodukt in vielen Mitgliedstaaten steigen. Die mangelnde Sichtbarkeit von Haus- und Betreuungsarbeit trägt unmittelbar zur Diskriminierung von Frauen in Beschäftigung und Beruf bei. Würden diese Frauen, die viele Formen der informellen Arbeit verrichten, in die Statistiken aufgenommen, so würde die relative Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt viel deutlicher zutage treten, ebenso wie die Tatsache, dass sie nicht in den Genuss des Schutzes durch Arbeitsmarktregelungen, insbesondere durch Antidiskriminierungsbestimmungen, kommen. Die Gleichstellungsstellen

müssen maßgeblich dazu beitragen, dass diese Diskriminierung am Arbeitsplatz sichtbar wird, und zwar insbesondere durch die Erhebung von Daten, die Werbung für Berichte und die Empfehlung öffentlicher Maßnahmen, um deutlich zu machen, dass Hausarbeit und Betreuungsarbeit echte Berufe sind, die von Millionen Arbeitskräften in der Union ausgeübt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷³ (UNCRPD), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von Gleichbehandlungsstellen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der **Richtlinie** (EU) 2019/882 und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. Gleichbehandlungsstellen sollten für physische und digitale⁷⁴ Barrierefreiheit

Geänderter Text

(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷³ (UNCRPD), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von Gleichbehandlungsstellen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der **Richtlinien (EU) 2016/2102 und** (EU) 2019/882 und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. Gleichbehandlungsstellen sollten für physische und digitale⁷⁴

sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint.

Barrierefreiheit sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint.

Gleichstellungsstellen sollten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs alle Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem UNCRPD abdecken, einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung, Versagung angemessener Vorkehrungen, Diskriminierung durch Assoziierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung, Viktimisierung und Hetze.

⁷³ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁷⁴ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.

⁷³ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

⁷⁴ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen,

Geänderter Text

(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen,

die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. Gleichstellungsstellen sollten **insbesondere mit anderen Gleichstellungsstellen desselben Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten** – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, mit den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen, Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, **Verbraucherorganisationen** und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des **VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen) einhergehen.

die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. **Damit es nicht zu Kompetenzüberschneidungen kommt, gemeinsames Handeln ermöglicht wird und die Ressourcennutzung optimiert wird, sollte in den Fällen, in denen es in einem Mitgliedstaat mehrere Gleichstellungsstellen gibt, für die Abstimmung zwischen diesen Stellen gesorgt werden, und ihre Zuständigkeiten sollten entsprechend angepasst werden.** Gleichstellungsstellen **sollten außerdem mit anderen Gleichstellungsstellen anderer Mitgliedstaaten** – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten, darunter **den Sozialpartnern**, Organisationen der Zivilgesellschaft, **Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union**, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, mit den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen, **nationalen Statistikämtern**, Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, **indigenen Bevölkerungsgruppen wie den Samenparlamenten, Verbraucherschutzorganisationen** und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des **UNCRPD**. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen) einhergehen. **Außerdem sollten bei jeder Einbeziehung von Gleichstellungsstellen**

in arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten die Autonomie, die Zuständigkeiten und Vorrechte der Sozialpartner sowie die anerkannten Zuständigkeiten aller einschlägigen staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden und der nationalen Gerichte, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geachtet werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen.

Geänderter Text

(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen ***und so oft zu aktualisieren, wie sie es für erforderlich halten.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Gleichstellungsdaten sind von

Geänderter Text

(40) Gleichstellungsdaten, ***insbesondere***

entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung⁷⁵. Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner Daten über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen durchführen können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen **dürfen** keine personenbezogenen Daten enthalten.

nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Statistiken, sind von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen **und Verschiebungen gesellschaftlicher Einstellungen** im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, **einschließlich mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung**, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung⁷⁵. Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner **aufgeschlüsselte Daten** über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen, **Forschungsarbeiten und Studien** durchführen **oder in Auftrag geben** können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften, **Medien** oder Organisationen der Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen **sollten** keine personenbezogenen Daten enthalten **und in einem barrierefreien Format verfügbar sein, damit sie von den Gleichstellungsstellen problemlos genutzt werden können. Die Mitgliedstaaten**

sollten dafür sorgen, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Finanzmittel für ihre Datenerhebungen und Analyseaufgaben verfügen. Bei der Arbeit der Gleichstellungsstellen in Bezug auf Gleichstellungsdaten sollten die bestehenden Leitlinien und Ressourcen zu Gleichstellungsdaten berücksichtigt werden, einschließlich solcher, die im Rahmen der Untergruppe „Gleichstellungsdaten“ der Hocharangigen Gruppe der Union für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt ausgearbeitet wurden.

⁷⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

⁷⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) *Neben der Veröffentlichung eines Jahresberichts* über ihre Tätigkeiten sollten **die Gleichstellungsstellen regelmäßig** einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf Diskriminierungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaats fallen, veröffentlichen. Dieser Bericht

Geänderter Text

(41) **Gleichstellungsstellen sollten einen Jahresbericht** über ihre Tätigkeiten **veröffentlichen. Sie sollten außerdem alle drei Jahre – als Teil des Jahresberichts für das jeweilige Jahr** – einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf Diskriminierungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaats

sollte Informationen für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte **dürfen** keine personenbezogenen Daten enthalten.

fallen, veröffentlichen. Dieser Bericht sollte Informationen, **Empfehlungen und diesbezügliche Folgemaßnahmen** für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte **sollten** keine personenbezogenen Daten enthalten. **Den Gleichstellungsstellen sollten ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Berichterstattungsaufgaben wahrnehmen können.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und systemische Diskriminierungsprobleme, **die in ihren Aufgabenbereich fallen**, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans angehen können.

Geänderter Text

(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und **in ihren Aufgabenbereich fallende strukturelle oder systemische** Diskriminierungsprobleme, **auch im Internet**, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans angehen können. **Die mit den Aufgabenbereichen dieser Einrichtungen verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse sollten aufeinander abgestimmt und gestärkt werden, sodass jeder Aufgabenbereich nach Möglichkeit mit ebenso weit gefassten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist wie alle übrigen.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und **regelmäßig einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 2 hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um eine Liste relevanter Indikatoren zu erstellen, auf deren Grundlage Daten erhoben werden sollten. Diese Überwachung sollte keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und **alle drei Jahre auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen sowie zusätzlicher einschlägiger Daten, die auf nationaler und Unionsebene und von Gleichstellungsstellen sowie anderen Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen und Equinet erhoben wurden, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen.**

(43a) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV

Rechtsakte hinsichtlich der Erstellung einer Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016^{1a} über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; es steht den Mitgliedstaaten somit frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

Geänderter Text

(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; es steht den Mitgliedstaaten somit frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten.** Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus

rechtfertigen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Erfordert die Erfüllung der Aufgaben der **Gleichbehandlungsstellen** die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, **nämlich Daten über die Rasse oder ethnische Herkunft, die Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung**, so sollten die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass das nationale Recht den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz achtet und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht. Diese Garantien sollten beispielsweise interne Strategien und Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung umfassen, darunter soweit möglich auch durch Anonymisierung personenbezogener Daten, sowie zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, zur Verhinderung eines unbefugten **Zugriff** auf personenbezogene Daten und deren Übermittlung und zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten nicht länger verarbeitet werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Geänderter Text

(48) Erfordert die Erfüllung der Aufgaben der **Gleichstellungsstellen** die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679**, so sollten die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass das nationale Recht den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz achtet und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht. Diese Garantien sollten beispielsweise interne Strategien und Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung umfassen, darunter soweit möglich auch durch Anonymisierung personenbezogener Daten, sowie zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, zur Verhinderung eines unbefugten **Zugriffs** auf personenbezogene Daten und deren Übermittlung und zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten nicht länger verarbeitet werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

Geänderter Text

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und **ihren Aufgabenbereich, ihre Zuständigkeiten, ihre Unabhängigkeit und ihre Autonomie** gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er **im EUV, im AEUV und in der Charta verankert ist und** sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2006/54/EG und der Richtlinie 2010/41/EU zu erfüllen, das sich außerdem aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der vorliegenden Richtlinie und bei der Wahrnehmung der den Gleichstellungsstellen übertragenen Aufgaben durch diese Stellen für alle Personen in ihrer ganzen Vielfalt gilt, und zwar unabhängig von ihrem biologischen und sozialen Geschlecht, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer geschlechtlichen Ausdrucksform oder ihrer Geschlechtsmerkmale.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben, **und treffen die erforderlichen Vorkehrungen für diese Stellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die institutionelle Struktur der Gleichstellungsstellen dergestalt kohärent ist, dass diese ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte oder den Schutz der Rechte des Einzelnen verantwortlich sind.

Geänderter Text

Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte oder den Schutz der Rechte des Einzelnen verantwortlich sind. **Wenn Gleichstellungsstellen Teil von solchen Agenturen sind, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sie stets sichtbar und eingebunden sind, und ermöglichen uneingeschränkte Transparenz und Rechenschaftspflicht im Verfahren.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Gleichstellungsstellen einzelne oder mehrere Diskriminierungsgründe abdecken, wobei ein klarer und adäquater Schwerpunkt auf jedem der Gründe liegt.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gleichstellungsstellen sorgen für die Geschlechterparität in Führungspositionen sowie im gehobenen Management und spiegeln die Vielfalt der gesamten Gesellschaft wider.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Zuständigkeiten unabhängig und frei von äußeren Einflüssen sind, insbesondere was ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre Personalausstattung und ihre organisatorischen Angelegenheiten betrifft.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ***der Festlegung ihrer Ziele und Maßnahmen sowie*** der Ausübung ihrer Zuständigkeiten ***in jeder Hinsicht*** unabhängig, ***autonom*** und frei von äußeren Einflüssen sind, insbesondere was ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre ***Ressourcen, ihre Personalausstattung, ihre Kommunikation*** und ihre organisatorischen Angelegenheiten betrifft.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Gleichstellungsstellen nicht innerhalb eines Ministeriums, einer Regierungsstelle oder einer Stelle, die Weisungen der Regierung anfordert oder entgegennimmt, angesiedelt werden, um ihren Charakter als unabhängige Stellen zu wahren.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente Vorschriften und Garantien für Auswahl, Ernennung, Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals der Gleichstellungsstellen, ***insbesondere*** von Personen in Führungspositionen ***vor***, um ***deren*** Kompetenz und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente, ***partizipative und auf Kompetenzen beruhende*** Vorschriften, ***Verfahren*** und Garantien für Auswahl, Ernennung, Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals der Gleichstellungsstellen ***vor, beispielsweise durch die Konsultation*** von ***Sachverständigen während der Personalauswahl. Diese Vorschriften, Verfahren und Garantien betreffen insbesondere*** Personen in Führungspositionen, ***beispielsweise Mitglieder von Leitungsgremien von Gleichstellungsstellen, die Leitung von Gleichstellungsstellen, die stellvertretende Leitung von Gleichstellungsstellen und gegebenenfalls die kommissarische Leitung von Gleichstellungsstellen***, um ***die*** Kompetenz ***der Gleichstellungsstellen*** und ***ihre vollständige*** Unabhängigkeit ***von jeglicher Art externer oder interner***

Einflussnahme zu gewährleisten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen geeignete Garantien vorhanden sind, um die unabhängige Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, insbesondere, wenn einige Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von **Opfern** ausgerichtet sind.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen geeignete Garantien vorhanden sind, um die unabhängige Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, insbesondere, wenn einige Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben, ausgerichtet sind, während die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Aufgabenbereichen und der Austausch über Erfahrungen und Methoden zwischen den Bediensteten ermöglicht werden, um die Kohärenz zu fördern und die Erfahrung der Bediensteten bestmöglich zu nutzen.**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur von Stellen mit mehreren Mandaten geeignete Garantien vorhanden sind, um die autonome Ausübung des Gleichstellungsmandats zu gewährleisten.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur **und bei der Tätigkeit** von Stellen mit mehreren Mandaten geeignete Garantien vorhanden sind, um die **wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die** autonome Ausübung des Gleichstellungsmandats **ohne äußere Einflussnahme** zu

gewährleisten.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gleichstellungsstelle mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben wirksam erfüllen und alle ihre Zuständigkeiten wirksam ausüben zu können, und zwar aus allen Gründen und in allen unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen, auch für den Fall, dass die Zuständigkeiten erweitert werden, die Zahl der Beschwerden steigt, Prozesskosten anfallen und automatisierte Systeme genutzt **werden**.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen **im Einklang mit ihren nationalen Haushaltsverfahren** sicher, dass jede Gleichstellungsstelle **über Haushalts- und Finanzautonomie verfügt und** mit den **stabilen** personellen, **materiellen**, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben wirksam erfüllen und alle ihre Zuständigkeiten wirksam ausüben zu können, und zwar aus allen Gründen und in allen unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen, auch **wenn die Gleichstellungsstellen Teil einer Stelle mit mehreren Zuständigkeiten sind und** für den Fall, dass die Zuständigkeiten erweitert werden, die Zahl der Beschwerden steigt, Prozesskosten anfallen und **besonderes Fachwissen bei der Entwicklung von Bereichen mit Diskriminierungspotenzial, wie z. B. automatisierte Systeme, genutzt wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Haushaltsmittel den Gleichstellungsstellen auf stabile Weise zugewiesen werden, dass ihr Haushalt auf mehrjähriger Basis geplant wird und dass ihre Ressourcen und Haushaltsmittel bei der Ausweitung ihrer Zuständigkeiten entsprechend nach oben angepasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit den Haushaltsmitteln der Gleichstellungsstellen auch unter Umständen schwer vorhersehbare Kosten, z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, gedeckt werden**

können.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) verabschieden eine Strategie zur Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, unter besonderer Berücksichtigung diskriminierungsgefährdeter Personen und Gruppen, für die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU sowie für das Bestehen von Gleichstellungsstellen und deren Diensten;

Geänderter Text

a) verabschieden eine Strategie zur Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, unter besonderer Berücksichtigung diskriminierungsgefährdeter Personen, ***wie junge Menschen und Familien in ihrer ganzen Vielfalt, sowie diskriminierungsgefährdeter Gruppen, und zwar auf eine Art und Weise und in Formaten, die für alle zugänglich sind,*** für die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ***und die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden können,*** sowie für das Bestehen ***und die Zuständigkeiten*** von Gleichstellungsstellen und deren Diensten;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***stellen sicher, dass sich die Gleichstellungsstellen an der Prävention von Diskriminierung und an der Förderung der Gleichbehandlung beteiligen, und eine Strategie verabschieden, in der festgelegt wird, wie sie sich am öffentlichen Dialog beteiligen, mit diskriminierungsgefährdeten Personen und Gruppen kommunizieren, Schulungen und Leitfäden anbieten und***

Geänderter Text

b) ***stellen die Voraussetzungen dafür sicher, dass die Gleichstellungsstellen***

Gleichstellungspflichten, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung und positive Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern werden.

- i) sich an der Prävention von Diskriminierung und an der Förderung der Gleichbehandlung beteiligen, ihre Unabhängigkeit gewährleisten, wenn sie eine Strategie verabschieden, in der festgelegt wird, wie sie sich am öffentlichen Dialog beteiligen, mit diskriminierungsgefährdeten Personen, Sozialpartnern, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Gruppen kommunizieren, und für einen inklusiven Ansatz bei der Bekämpfung von intersektionaler und mehrfacher Diskriminierung und unzureichender Berichterstattung sorgen,***
- ii) Schulungen, Beratung und Leitfäden für Personen sowie für öffentliche und private Einrichtungen in Bezug auf bewährte Verfahren zur Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Verhinderung von Diskriminierung anbieten,***
- iii) Gleichstellungspflichten, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung und der Geschlechtergleichstellung und positive Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern sowie die Umsetzung von Gleichstellungspflichten und der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung und der Geschlechtergleichstellung und von positiven Maßnahmen unterstützen und Leitlinien dafür bereitstellen sowie***
- iv) in der Lage sind, die Erforschung von Diskriminierung, einschließlich struktureller oder systemischer Diskriminierung, sowie von Online-Diskriminierung, einschließlich Voreingenommenheit und***

***algorithmischer Diskriminierung,
voranzutreiben.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres **wirtschaftlichen** Status, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsstatus oder ihres mangelnden Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann.

Geänderter Text

Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate **und beziehen auch digitale Instrumente und Kommunikationsmittel ein**. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres **gesundheitlichen und sozioökonomischen** Status, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, **ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihrer Sprache**, ihres Aufenthaltsstatus, **ihres entlegenen und ländlichen geographischen Aufenthaltsorts** oder ihres mangelnden **öffentlichen oder privaten** Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Unterstützung von **Opfern**

Geänderter Text

Unterstützung von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, **Opfer nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4** zu unterstützen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, **Personen, die Diskriminierung erfahren haben, im Einklang mit dieser Richtlinie unentgeltlich** zu unterstützen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung mündlich, schriftlich und online entgegenzunehmen.

Geänderter Text

(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung **auf jedem möglichen Wege, darunter** mündlich, schriftlich und online, entgegenzunehmen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Gleichstellungsstellen unterstützen **Opfer, indem sie sie zunächst** über den rechtlichen Rahmen, **einschließlich einer auf deren** besondere Lage zugeschnittenen Beratung, über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende Verfahrensaspekte sowie über die verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich der Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu verfolgen, **informieren**.

Geänderter Text

Die Gleichstellungsstellen unterstützen **Personen, die Diskriminierung erfahren haben, sowie ihre Gewerkschaftsvertreter, unter anderem durch Rechtsberatung und Informationen** über den rechtlichen Rahmen, **eine auf die besondere Lage und die Bedürfnisse der Personen, die Diskriminierung erfahren haben,** zugeschnittenen Beratung über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende

Verfahrensaspekte sowie über die verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich der Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu verfolgen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Gleichstellungsstellen informieren **Opfer** auch über die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften, über den Schutz personenbezogener Daten und über die Möglichkeiten, psychologische oder andere Formen **einschlägiger** Unterstützung von anderen Stellen oder Organisationen zu erhalten.

Geänderter Text

Die Gleichstellungsstellen informieren **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, auch über die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften, über den Schutz personenbezogener Daten und über die Möglichkeiten, psychologische oder andere Formen **von** Unterstützung von anderen Stellen oder Organisationen zu erhalten.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Informationen werden auf leicht zugängliche Weise und in einem Format bereitgestellt, das an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Gleichstellungsstellen **unterziehen** **Beschwerden auf der Grundlage der Informationen**, die von den Beteiligten freiwillig übermittelt werden, einer **vorläufigen Prüfung**. Die Mitgliedstaaten legen die **genauen Modalitäten fest**, nach denen die Gleichstellungsstelle eine solche **vorläufige Prüfung vornimmt**.

Geänderter Text

Die Gleichstellungsstellen können Personen, die Diskriminierung erfahren haben, eine erste Beratung zu ihrem Fall anbieten. Die Gleichstellungsstellen sind **in der Lage**, die **Modalitäten für solche ersten Beratungen festzulegen**.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Gleichstellungsstellen **unterrichten** die **Beschwerdeführer** über ihre **vorläufige Einschätzung** und darüber, ob sie ihre Beschwerde zu den Akten legen werden oder ob es Gründe gibt, sie weiterzuverfolgen, auch im Rahmen der in den Artikeln 7, 8 und 9 festgelegten Verfahren.

Geänderter Text

Nach einer ersten Beratung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes unterrichten die Gleichstellungsstellen **die Person, die Diskriminierung erfahren hat**, über ihre **getroffene Entscheidung** und **ihre Gründe dafür** sowie darüber, ob sie ihre Beschwerde zu den Akten legen werden oder ob es Gründe gibt, sie weiterzuverfolgen, auch im Rahmen der in den Artikeln 7, 8, **8a** und 9 festgelegten Verfahren.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Gütliche Beilegung

Geänderter Text

Alternative Streitbeilegung

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Gleichstellungsstellen müssen den **Parteien** die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit **gütlich beizulegen. Dieser Prozess ist von der Zustimmung der Parteien abhängig und kann** von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung geleitet **werden**; in diesem Fall kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Die **Beteiligung an einem solchen Prozess hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben.**

Geänderter Text

Die Gleichstellungsstellen **oder sonstige bestehende spezielle Einrichtungen** müssen den **Streitparteien** die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit **im Wege der alternativen Streitbeilegung, einschließlich im Rahmen einer Schlichtungs- und Mediationsstruktur, beizulegen. Diese alternative Streitbeilegung wird** von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden, **unabhängigen** speziellen Einrichtung geleitet; in diesem Fall kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. **Den Parteien steht die Möglichkeit offen, sich von den Sozialpartnern unterstützen oder vertreten zu lassen. Die Schlichtungs- und Mediationsstruktur setzt sich aus Menschenrechtssachverständigen beider Streitparteien zusammen. Wird eine Streitigkeit im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur verhandelt, so bereiten unparteiische Juristen das Verfahren vor. Entscheidungen, die im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur erlassen wurden, sind rechtlich bindend, sofern beide Streitparteien zustimmen.**

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Einleitung eines Schlichtungs- und Mediationsverfahrens ist abhängig von der Zustimmung der Streitparteien und

hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben, wenn eine der Parteien die Entscheidung im Rahmen der Schlichtungs- und Mediationsstruktur nicht akzeptiert. Ein solches Schlichtungs- und Mediationsverfahren darf nicht dazu dienen, bestehende nationale Schlichtungsverfahren zu ersetzen oder zu behindern, wenn diese Verfahren einen besseren Schutz vor Diskriminierung bieten können.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten müssen eine ausreichende Verjährungsfrist vorsehen, damit die Streitparteien Zugang zu den Gerichten haben, wenn sie am Ende des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens keine Einigung erzielen. Die Verjährungsfrist ruht für die Dauer des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stellungnahmen und Entscheidungen

Untersuchung

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gleichstellungsstellen, **die** aufgrund einer Beschwerde oder von sich aus **zu der Auffassung gelangen, dass möglicherweise** gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung **verstoßen wurde, befugt sind, den Fall weiter zu untersuchen.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gleichstellungsstellen **befugt sind,** aufgrund einer Beschwerde oder von sich aus **wirksam zu untersuchen, ob ein Verstoß** gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung **stattgefunden hat.**

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Dieser Rahmen muss den Gleichstellungsstellen insbesondere wirksame Rechte auf Zugang zu Informationen einräumen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob Diskriminierung vorliegt. Er muss auch geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsstellen mit den zuständigen öffentlichen Stellen zu diesem Zweck **vorsehen.**

Geänderter Text

Dieser Rahmen muss den Gleichstellungsstellen insbesondere wirksame Rechte auf Zugang zu Informationen **und Dokumenten** einräumen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob Diskriminierung vorliegt, **sowie die Befugnis, mutmaßliche Täter und etwaige Dritte zu verpflichten, auf Verlangen Informationen und Dokumente vorzulegen.** Er muss auch geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsstellen mit den zuständigen öffentlichen Stellen, **wie Arbeitsaufsichtsbehörden oder sonstigen Durchsetzungsstellen, vorsehen und gibt den Gleichstellungsstellen die Befugnis, dafür zu sorgen, dass diese öffentlichen Stellen zu diesem Zweck mit ihnen zusammenarbeiten. Die Gleichstellungsstellen müssen die Vertraulichkeit aller erhaltenen Informationen und Dokumente wahren.**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass der mutmaßliche Täter und Dritte rechtlich verpflichtet sind, von Gleichstellungsstellen angeforderte Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

entfällt

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Gleichstellungsstellen können andere zuständige Stellen mit der Befugnis, zu untersuchen, ob gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde, sowie mit der Befugnis, den Sachverhalt gemäß dieser Richtlinie aufzuklären, betrauen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Durchführung von Untersuchungen für nützlich und erforderlich halten.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen ihre Einschätzung des Falles schriftlich festhalten, einschließlich einer

entfällt

Feststellung des Sachverhalts und einer begründeten Schlussfolgerung zum Vorliegen von Diskriminierung. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob dies durch unverbindliche Stellungnahmen oder durch verbindliche vollstreckbare Entscheidungen geschehen muss.

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Stellungnahmen und Entscheidungen müssen gegebenenfalls konkrete Maßnahmen umfassen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen zu Stellungnahmen, zum Beispiel Rückmeldepflichten, und für die Durchsetzung von Entscheidungen ein. ***entfällt***

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Gleichstellungsstellen veröffentlichen Zusammenfassungen ihrer Stellungnahmen und Entscheidungen, ohne personenbezogene Daten offenzulegen. ***entfällt***

Änderungsantrag 82

Artikel 8a

Stellungnahmen und Entscheidungen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Gleichstellungsstellen befugt sind, ihre Bewertung eines Falles schriftlich festzuhalten. Die Gleichstellungsstellen legen im Rahmen ihrer schriftlichen Bewertung den Sachverhalt dar und geben eine begründete Schlussfolgerung darüber ab, ob eine Diskriminierung vorliegt. Die Mitgliedstaaten legen in Absprache mit anderen Stellen, wie beispielsweise den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, fest, ob die Gleichstellungsstellen die Fälle in Form von unverbindlichen Stellungnahmen oder verbindlichen, vollstreckbaren Entscheidungen beurteilen sollen.

(2) Die Stellungnahmen und Entscheidungen der Gleichstellungsstellen müssen konkrete Maßnahmen umfassen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen zu unverbindlichen Stellungnahmen, zum Beispiel die Pflicht, Rückmeldung zu geben, und für die Weiterverfolgung verbindlicher, vollstreckbarer Entscheidungen ein. Bei verbindlichen, vollstreckbaren Entscheidungen sind die Gleichstellungsstellen möglicherweise befugt, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen.

(3) Die Gleichstellungsstellen veröffentlichen Zusammenfassungen ihrer Stellungnahmen und Entscheidungen, ohne personenbezogene Daten offenzulegen. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Parteien dürfen in den Stellungnahmen und Entscheidungen von Gleichstellungsstellen unter den dort festgelegten Bedingungen offengelegt werden, sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, insbesondere zum Zwecke der Vollstreckung der Entscheidungen von Gleichstellungsstellen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren in Verwaltungs- und Zivilsachen, die die Umsetzung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen, im Einklang mit den Absätzen 2 **bis 5** tätig zu werden.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren in Verwaltungs- und Zivilsachen, die die Umsetzung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen, im Einklang mit den Absätzen 2 **und 3** tätig zu werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig

Geänderter Text

(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig

zu werden, umfasst

zu werden, umfasst *zumindest*

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel **8 Absatz 4** als Partei aufzutreten;

Geänderter Text

a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel **8a** als Partei aufzutreten;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht *als Amicus Curiae* Stellungnahmen zu übermitteln;

Geänderter Text

b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht Stellungnahmen zu übermitteln;

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das Recht der Gleichstellungsstelle, im Namen oder zur Unterstützung *eines* oder mehrerer *Opfer* ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen; *in diesem Fall ist die Zustimmung der Opfer erforderlich.*

Geänderter Text

c) das Recht der Gleichstellungsstelle, im Namen oder zur Unterstützung *einer* oder mehrerer *Personen, die Diskriminierung erfahren haben*, ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen, *sofern diese Personen darüber unterrichtet wurden;*

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) das Recht der Gleichstellungsstelle, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, wenn sie eine Diskriminierung festgestellt hat, aber kein einzelner Beschwerdeführer den Fall verfolgt und

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) das Recht der Gleichstellungsstelle, in Gerichtsverfahren, die sich mit kollektiven Rechtsbehelfen befassen, tätig zu werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, die Vollstreckung der Entscheidungen der Institutionen, schlichtenden Stellen und Gerichte hinsichtlich Gleichstellung und Diskriminierung zu überwachen.

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle Gerichtsverfahren im eigenen Namen einleiten kann, insbesondere um gegen strukturelle und systematische Diskriminierung in Fällen vorzugehen, die von der Gleichstellungsstelle aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle Gerichtsverfahren im eigenen Namen einleiten kann, insbesondere um gegen strukturelle und systematische Diskriminierung in Fällen vorzugehen, die von der Gleichstellungsstelle aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden, ***oder um in solchen Fällen das öffentliche Interesse zu verteidigen.***

Änderungsantrag 92

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle außer in den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen in Gerichtsverfahren keine Beweismittel vorlegt, die sie in Ausübung der Befugnisse nach Artikel 8 Absatz 3 erlangt hat.***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 93

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Untersuchungen nach Artikel 8 Absätze 2 bis 4 eingeleitet oder fortgesetzt werden, während ein***

Geänderter Text

entfällt

*Gerichtsverfahren in derselben Sache
anhängig ist.*

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 8 **und** 9 die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit garantieren.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 8, **8a, 9 und 14** die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen **interne Kontaktstellen für Hinweisgeber einrichten, interne Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber ergreifen und** Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern **und mutmaßlichen Tätern** Vertraulichkeit garantieren.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Entscheidungen nach Artikel **8 Absatz 4** unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Geänderter Text

Entscheidungen nach Artikel **8a** unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie lässt die Zuständigkeiten der Arbeitsaufsichtsbehörden oder anderer Durchsetzungsstellen unberührt.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie lässt die nationalen Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren und die nationale Praxis in Bezug auf die Vertretung und Verteidigung durch die Sozialpartner vor Gericht, die kollektiven Rechtsbehelfsmechanismen und andere Rechte, Vorrechte und Befugnisse von Sozialpartnern sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, etwa im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Tarifverträgen, unberührt.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zugang, Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

Gleichberechtigter Zugang,
Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den gleichberechtigten Zugang zu den Diensten und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen für alle und stellen sicher, dass es keine Hindernisse für die Einreichung von Beschwerden gibt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den gleichberechtigten Zugang zu den Diensten und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen für alle und stellen sicher, dass es keine Hindernisse für die Einreichung von Beschwerden ***oder für die Unterstützung von Personen, die Diskriminierung erfahren haben***, gibt, ***indem sie lokale und regionale Büros, einschließlich mobiler Büros, sowie zugängliche und nutzerfreundliche digitale Instrumente und Plattformen einrichten***.

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen, ***einschließlich der Vertretung vor Gericht***, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten ***sowie in Gebieten in äußerster Randlage***, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, um zu gewährleisten, dass

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für Barrierefreiheit, ***unter anderem gemäß den Richtlinien (EU) 2016/2102 und (EU) 2019/882***, und angemessene

sie gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen **und** Tätigkeiten der Gleichstellungsstellen haben, einschließlich der Unterstützung von **Opfern**, der Bearbeitung von Beschwerden, der **Mechanismen für eine gütliche Streitbeilegung**, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen **und Personen, die anderen diskriminierungsgefährdeten Gruppen angehören, wie zum Beispiel LGBTI-Personen und Migranten**, um zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen, Tätigkeiten **und Informationen** der Gleichstellungsstellen haben, einschließlich der Unterstützung von **Personen, die Diskriminierung erfahren haben**, der **Einreichung und** Bearbeitung von Beschwerden, der **alternativen Streitbeilegungsverfahren**, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen in demselben Mitgliedstaat und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten zu können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen **unbeschadet ihrer Unabhängigkeit** über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen in demselben Mitgliedstaat, **mit Gleichstellungsstellen anderer Mitgliedstaaten, auch im Rahmen des Europäischen Netzwerks für Gleichbehandlungsstellen (Equinet)** und mit **diesem Netzwerk, sowie mit** einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, einschließlich **lokaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und** Organisationen der Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten zu können. **Die**

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen gleichberechtigt mit einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, etwa dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen oder der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten richten transparente Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Regierung und andere öffentliche Institutionen die Gleichstellungsstellen zeitnah zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren, Programmen und Praxis im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultieren.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **setzen die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in ihren nationalen Strategien als wichtiges Instrument zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter wirksam um** und richten transparente Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Regierung und andere öffentliche Institutionen die Gleichstellungsstellen zeitnah zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren, Programmen und Praxis im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultieren. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über die erforderlichen Mittel verfügen, um die im Rahmen derartiger Konsultationen erhaltenen Rückmeldungen an das Equinet weiterzugeben.**

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erhebung von Daten und Zugang zu
Gleichstellungsdaten

Geänderter Text

Erhebung von Daten und Zugang zu
Gleichstellungsstatistiken

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die erhobenen Daten sind im Einklang mit den in Artikel 16 genannten Indikatoren nach den Gründen und Bereichen aufzuschlüsseln, die unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallen. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anonymisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, pseudonymisiert.

Geänderter Text

(2) Die erhobenen Daten sind im Einklang mit den in Artikel 16 genannten Indikatoren nach den Gründen und Bereichen aufzuschlüsseln, die unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallen, **wobei mehrfache und intersektionale Diskriminierung zu berücksichtigen sind**. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anonymisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, pseudonymisiert.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zugang zu Statistiken über die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, haben, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, **Gewerkschaften**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt werden, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zugang zu Statistiken über die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, haben, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, **Sozialpartnern**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt werden, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem

Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c genannten Bericht ausarbeiten zu können.

Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c **dieser Richtlinie** genannten Bericht ausarbeiten zu können. **Die von den öffentlichen und privaten Einrichtungen erhobenen statistischen Daten werden in einem zugänglichen Format verfügbar gemacht, damit sie von den Gleichstellungsstellen leicht genutzt werden können.**

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen, an öffentliche und private Einrichtungen wie Behörden, **Gewerkschaften**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft Empfehlungen dazu zu richten, welche Daten in Bezug auf die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, **zu erheben sind**. Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen ferner, bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten eine koordinierende Funktion zu übernehmen.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen, an öffentliche und private Einrichtungen wie Behörden, **die Sozialpartner**, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft Empfehlungen dazu zu richten, welche Daten in Bezug auf die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, **erhoben werden könnten**. Die Mitgliedstaaten gestatten den Gleichstellungsstellen ferner, bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten eine koordinierende Funktion zu übernehmen.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen unabhängige Erhebungen zum Thema Diskriminierung durchführen können.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen unabhängige Erhebungen, **Forschungsarbeiten und Berichte** zum Thema Diskriminierung, **einschließlich**

*intersektionaler, struktureller oder systemischer Diskriminierung, durchführen **und in Auftrag geben** können.*

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, öffentliche Erklärungen abzugeben und Forschungsarbeiten, Empfehlungen und Berichte zu verfassen und zu veröffentlichen, ohne zuvor eine Erlaubnis oder Genehmigung von der Regierung, einer sonstigen Einrichtung oder einer externen Partei einholen oder diese in Kenntnis setzen zu müssen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) mindestens alle **vier** Jahre einen Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung, einschließlich möglicher struktureller Probleme, in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen.

c) mindestens alle **drei** Jahre einen **unabhängigen** Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung, einschließlich möglicher struktureller Probleme **und etwaiger Maßnahmen oder Versuche eines Rückschritts in diesen Bereichen, sowie einer Analyse der Finanzierung** in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen, **wobei ein intersektionaler Ansatz sicherzustellen ist;**

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) einen nachhaltigen Dialog mit der Regierung und anderen Behörden führen, wobei die Regierung und die anderen Behörden die Empfehlungen der Gleichstellungsstellen in Bezug auf die Gesetzgebung, Strategien, Verfahren, Programme und Praxis berücksichtigen und bei Bedarf Maßnahmen ergreifen; und

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Output- und Wirkungsindikatoren im Einklang mit Artikel 16 entwickeln und verfolgen, um ihre Fortschritte zu bewerten und mit dem Equinet mindestens alle vier Jahre eine Evaluierung ihrer Funktionsweise durchzuführen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission erstellt im Wege eines **Durchführungsrechtsakts** eine Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie. Bei der Ausarbeitung der Indikatoren **kann** die Kommission die Agentur der Europäischen Union für

(1) Die Kommission erstellt im Wege eines **delegierten Rechtsakts** eine Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie **in Zusammenarbeit mit dem Equinet und unter Nutzung der Indikatoren des Equinet**. Bei der

Grundrechte und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen zurate **ziehen**. Diese Indikatoren umfassen die Ressourcen, die unabhängige Arbeitsweise, die Tätigkeiten und die Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.

Ausarbeitung der Indikatoren **zieht** die Kommission **auch** die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen zurate. Diese Indikatoren umfassen die **personellen, technischen, materiellen und finanziellen** Ressourcen, die unabhängige Arbeitsweise, die Tätigkeiten, **die Zugänglichkeit** und die Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen, **ihren Ernennungen** oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Spätestens [**fünf** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle **fünf** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel **14** Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.

Geänderter Text

(2) Spätestens [**drei** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle **drei** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel **15** Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere **bei** Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere **von Gleichstellungsstellen, dem Equinet, Organisationen der Zivilgesellschaft und** Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus. **Die Kommission bewertet unter Beteiligung des Equinet, des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, von Eurofound und anderen einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf der Grundlage der erhaltenen Informationen die Diskriminierungssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Kommission erstellt für jeden Mitgliedstaat einen Index und eine Bilanz, in der dessen Diskriminierungssituation und Leistung in Bezug auf Maßnahmen gegen Diskriminierung dargelegt werden, und gibt Empfehlungen für Folgemaßnahmen ab. Der Bericht der Kommission über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie enthält eine spezifische Bewertung der unabhängigen Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen. Beschwerden über eine Einflussnahme können bei der Kommission eingereicht werden. Die Kommission nimmt diese Beschwerden in den Bericht auf und führt weitere Untersuchungen zu den darin enthaltenen Vorwürfen durch.**

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Durchführung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierung in den unter **diese Richtlinie** fallenden Bereichen genutzt werden.

Geänderter Text

(2) Die Durchführung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierung in den unter **die Richtlinien 2006/54/EG, 2010/41/EU und 2023/970/EU** fallenden Bereichen genutzt werden.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben dürfen, wenn dies für die Erfüllung **einer Aufgabe** nach dieser Richtlinie erforderlich ist.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben **und verarbeiten** dürfen, wenn dies für die Erfüllung **der Aufgaben** nach dieser Richtlinie erforderlich ist **und die Datenerhebung und -verarbeitung in vollem Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 steht.**

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Gleichstellungsstellen, nämlich

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679**

Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung oder zur sexuellen Orientierung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen werden.

durch die Gleichstellungsstellen, nämlich Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, **soweit gemäß den nationalen Rechtsvorschriften möglich**, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung oder zur sexuellen Orientierung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person **gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679** vorgesehen werden.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [18 Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [zwölf Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.